

# Diplom- und Zertifikats-Reglement der Swissmem Academy

vom 13. Dezember 2017

## Organisation

Swissmem Academy  
Brühlbergstrasse 4  
8400 Winterthur

ist die Weiterbildungsinstitution des Verbandes des Schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie).

## 1. Allgemeines

### § 1. Zweck

Die Lehrgänge der Swissmem Academy vermitteln vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunktthemen Führung, Produktion, Projektmanagement, Betriebswirtschaft, Innovation, Lean Management, Berufspädagogik, Kommunikation, Verkauf und Kundendienst.

### § 2. Gegenstand

Das Reglement regelt die Zulassung zu einem Lehrgang, dessen Durchführung und die Voraussetzungen für die Verleihung von Diplomen und der Swissmem Zertifikate. Konkrete Einzelheiten sind in den lehrgangsspezifischen Wegleitungen geregelt.

### § 3. Leitung

<sup>1</sup> Die Leitung der Lehrgänge liegt bei der jeweiligen Studiengangleitung. Kooperationen mit anderen Institutionen sind vertraglich geregelt.

<sup>2</sup> Die Studiengangleitung ist verantwortlich für Fragen des Lehrgangsbetriebs:

- Suchen, vorschlagen und anstellen von Lehrbeauftragten (Verträge, Honorare),
- Erarbeitung der Kursthemen und des Fächerkatalogs,
- Weiterentwicklung der Lehrgänge,
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
- Kontakt mit den Lehrbeauftragten,
- Ansprechpartner für Lehrgangsteilnehmende,
- Organisation des Lehrgangsbetriebs (zusammen mit dem Office Management Team).

## 2. Zulassung

### § 4. Adressaten

- <sup>1</sup> Die Lehrgänge richten sich an Personen, welche
  - aktuell oder künftig eine Tätigkeit in den unter § 1 aufgeführten Bereichen ausüben,
  - sich auf eine Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom vorbereiten,
  - sich für IPMA- Level C zertifizieren lassen möchten
  - ein CAS / MAS im Fachbereich erlangen möchten,
  - eine eidgenössische Berufsprüfung mit Fachausweis erlangen möchten.
- <sup>2</sup> Voraussetzungen zur Lehrgangszulassung sind lehrgangsspezifisch geregelt.
- <sup>3</sup> Abhängig vom gewählten Lehrgang sind die Zulassungsbestimmungen durch die Swissemem Academy, Fachhochschulen, Verbände oder durch das SBFI geregelt.

### § 5. Anmeldung

Bei Abmeldungen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Swissemem Academy.

### § 6. Entscheid über die Zulassung

- <sup>1</sup> Je Lehrgang werden in der Regel 16 Teilnehmende zugelassen.
- <sup>2</sup> Über die Aufnahme in den Lehrgang entscheidet vorbehältlich § 4 Absatz 3 die Studiengangleitung.
- <sup>3</sup> Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht; ein ablehnender Entscheid bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar

## 3. Lehrgang

### § 7. Durchführungsorte

Die Kurse des Lehrgangs werden in Winterthur oder gemäss Kursausschreibung an anderen Orten durchgeführt. Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch.

### § 8. Kurse

- <sup>1</sup> Lehrgänge können sowohl modular, als auch in sich geschlossen aufgebaut sein.
- <sup>2</sup> Seminare können auch Teile eines Lehrgangs bilden.
- <sup>3</sup> Die Lehrgänge werden in Form von Lehrgesprächen, Diskussionen, Selbstlernaktivitäten Gruppenarbeiten und Übungen durchgeführt.
- <sup>4</sup> Blended learning setzt für die Teilnehmenden einen PC, Notebook oder ein Tablet sowie einen Internetzugang voraus.
- <sup>5</sup> Dispensationen für einzelne Lektionen können im maximalen Umfang von 10 Prozent der Lektionen durch die Studienleitung erteilt werden. Sie führen nicht zu einer Ermässigung der Kursgelder.
- <sup>6</sup> Für jeden Lehrgang werden Vor- und Nachbereitung erwartet. Der Umfang richtet sich nach dem jeweiligen Lehrgang.

## 4. Leistungsnachweise

### § 9. Zweck und Prüfungsstoff

- <sup>1</sup> Am Ende des Lehrgangs findet eine Schlussprüfung statt. Sie zielt darauf ab, den Nachweis zu erbringen, dass die Teilnehmenden das im Rahmen des Unterrichts vermittelte Wissen und die Kompetenzen erworben und verarbeitet haben und zu deren Anwendung auf konkrete Fragestellungen in ihrer Praxis in der Lage sind.
- <sup>2</sup> Der Prüfungsstoff setzt sich aus der bis zum Prüfungstag unterrichteten Materie zusammen. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

### § 10. Arten der Prüfung

- <sup>1</sup> Die Prüfungen können schriftlich als auch mündlich oder in Kombination erfolgen.
- <sup>2</sup> Die Zulassung von Hilfsmitteln regelt die jeweilige Wegleitung.

### § 11. Zulassung und Anmeldung zur Prüfung

- <sup>1</sup> Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, welche mindestens 90 Prozent der Lektionen besucht haben (s. auch § 8 Abs. 5)

### § 12. Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung

- <sup>1</sup> Der Lehrgang ist mit Bestehen der Schlussprüfung erfolgreich absolviert. Die Prüfungsergebnisse werden den Absolventinnen und Absolventen schriftlich mitgeteilt.
- <sup>2</sup> Bei Nichtbestehen der Schlussprüfung kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel im Rahmen der ordentlichen Schlussprüfung des nächsten Lehrgangs statt und umfasst den Prüfungsstoff nach § 9 Absatz 2.
- <sup>3</sup> Wer den Lehrgang endgültig nicht besteht, oder auf die Prüfung verzichtet, erhält einen Ausweis über die besuchten Kurse.
- <sup>4</sup> Teilnehmende, deren Schlussprüfung als ungenügend bewertet wird, können Einsicht in die Bewertungsunterlagen nehmen und eine Besprechung verlangen.
- <sup>5</sup> Teilnehmende, die mit der Bewertung nicht einverstanden sind, können innert einer Frist von 30 Tagen einen begründeten schriftlichen Rekurs an die Academy Leitung einreichen. Entscheide der der Swissmem Academy Leitung können an die Aufsichtskommission weitergezogen werden, welche abschliessend entscheidet.

### § 13. Verhinderung

- <sup>1</sup> Wer ohne wichtigen Grund der Schlussprüfung fernbleibt, hat sie nicht bestanden.
- <sup>2</sup> Als wichtige Gründe gelten namentlich Militär- und Zivildienst, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Todesfall einer nahestehenden Person. In diesem Fall ist der Studienleitung innerhalb von fünf Tagen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes ein schriftliches Gesuch um Nachholung der Prüfung einzureichen. Dem Gesuch sind Unterlagen anzufügen, die geeignet sind, die Verhinderung nachzuweisen.
- <sup>3</sup> Im Fall der Gutheissung des Gesuchs setzt die Studienleitung einen neuen Termin für die Prüfung fest. Sie findet in der Regel im Rahmen der ordentlichen Schlussprüfung des nächsten Lehrgangs statt. Der Stoffumfang richtet sich nach § 9 Absatz 2.

## § 14. Unkorrektheiten bei Prüfungen

- <sup>1</sup> Es ist unzulässig, während einer Prüfung:
  - a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel mitzuführen oder zu verwenden,
  - b. mit anderen Personen Informationen auszutauschen,
  - c. die Ruhe im Raum absichtlich zu stören.
- <sup>2</sup> Im Falle von Unkorrektheiten kann auf «ungenügend» in der Prüfung erkannt werden. Die Studiengangleitung trifft den Entscheid nach Anhören der fehlbaren Person und auf der Grundlage möglicher weiterer Beweise. Gegen den Entscheid kann schriftlich bei der Swissmem Academy Leitung Rekurs eingelegt werden.

## § 15. Ausstellen und Verleihung des Zertifikates

- <sup>1</sup> Nach erfolgreichem Bestehen des Lehrgangs erhalten die Teilnehmenden das jeweilige eidg. Diplom resp. den eidg. Fachausweis und / oder das Zertifikat der Swissmem Academy. Zertifikate von CAS und MAS Lehrgängen werden im Namen der Kooperationspartner und der Swissmem Academy ausgestellt.
- <sup>2</sup> Zertifikate der Swissmem Academy enthalten die Unterschriften der Academy Leitung und der Lehrgangsleitung. Diplomurkunden enthalten die Unterschriften der Academy Leitung und der Leitung des Kooperationspartners.

## § 16. Qualitätssichernde Massnahmen

- <sup>1</sup> Neben der Kontrolle des gesamten Lehrgangs durch die Studiengangleitung wird die Qualität der Kurse folgendermassen gesichert:
  - a. Die Auswahl der Kursleiterinnen und Kursleiter erfolgt durch die Studiengangleitung.
  - b. Jeder Kurs wird als Ganzes evaluiert. Die Dozierenden werden evaluiert.
  - c. Die Schlussprüfung wird evaluiert.
- <sup>2</sup> Die Studienleitung erstattet der Academy Leitung nach Abschluss des Lehrgangs Bericht über die Ergebnisse der qualitätssichernden Massnahmen.

# 5. Kosten des Lehrgangs

## § 17. Höhe

- <sup>1</sup> Die Kursgelder für den jeweiligen Lehrgang werden von der Studiengangleitung in Absprache mit der Academy Leitung festgelegt. Sie werden mit der jeweiligen Ausschreibung veröffentlicht.
- <sup>2</sup> Die Kursgelder decken die Kosten für den Besuch der einzelnen Kurse, die Kursunterlagen und die von der Kursleitung abgegebene Literatur.
- <sup>3</sup> Die Prüfungsgebühren der CAS - Lehrgänge sind in den Kurskosten enthalten. Prüfungsgebühren für eidg. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen werden vom Prüfungsträger (z.B. VIM oder TKK) erhoben.
- <sup>4</sup> Bei Abbruch der Ausbildung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Kursgeldern.
- <sup>5</sup> Beim Vorliegen triftiger Gründe kann die Studiengangleitung im Einzelfall eine verhältnismässige Reduktion bewilligen.

## § 18. Fälligkeit

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Es gelten die Zahlungskonditionen der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Swissmem Academy.

## Dokumentenautomatisierung

Ersteller	ZIMMERMANN ROLAND
Erstelldatum/ Rev	13.12.2017 14:26:00/ 4
Druckdatum	13.12.2017 15:24:00
Name	ZERTIFIKATSREGLEMENT ACADEMY
Dateigrösse	149122
Thema	
Titel	Diplom- und Zertifikats-Reglement der Swissem Academy
Kategorien	